

II-6346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/139-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 23. Juni 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2801 IAB
1992 -06- 23
zu 2841 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pable und Genossen vom 24. April 1992, Nr. 2841/J, betreffend die Prägung von Zwei- und Fünf-Groschen-Münzen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie mir die Münze Österreich AG mitteilte, betragen zuletzt die Herstellungskosten (Material- und Prägekosten)

für 2 Groschen	21 Groschen und
für 5 Groschen	32 Groschen.

Zu 2.:

Gemäß § 10 Absatz 1 Scheidemüzengesetz 1989, BGBl.Nr. 597, kann die Münze Österreich AG ausgegebene Scheidemünzen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank einziehen. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen wurde bereits am 9. Jänner 1992 erteilt.

Beilage



BEILAGE

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Prägung von Zwei- und Fünf-Groschen-Münzen

Die Kosten für Prägung und Material überschreiten bei Fünf- und Zwei-Groschen-Münzen mittlerweile beiweitem den Zahlungswert dieser Geldstücke. Im allgemeinen Zahlungsverkehr spielen diese beiden Münzen eine nur untergeordnete Rolle, da sehr viele Preise mit runden Zehn-Groschen-Beträgen festgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) In welcher Größenordnung bewegt sich die Differenz zwischen Material und Zahlungswert bei Zwei- und Fünf-Groschen-Stücken?
- 2) Ist von Ihrer Seite her geplant - unter Setzung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen, in naher Zukunft die Zwei- und Fünf-Groschenstücke aus dem Verkehr zu ziehen?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 24. April 1992